

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 12, 1863, S. 389 - 390

Eine nicht fundirte Wechselklage kann nicht durch
(irrthümliches) Anerkenntniß der
Wechselverbindlichkeit geheilt werden

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

39.

Eine nicht fundirte Wechselklage kann nicht durch (irrtümliches) Anerkenntniß der Wechselverbindlichkeit geheilt werden.

Gründe aus einem Urtheil des R. S. Oberappellationsgerichts zu Dresden, vom 13. Dec. 1862.

Das D.=N.=G. hat nach anderweiter sorgfältiger Prüfung der Sache auch in der gegenwärtigen Instanz der Ansicht beitreten müssen,

- a. daß die Bl. — in beglaubigter Abschrift ersichtlichen Urkunden zu Einleitung eines wechselförmigen Verfahrens gegen den Beklagten nicht ausreichen und
- b. daß die zu Protokoll gegebene Erklärung des Beklagten ein selbstständiges Klagefundament nicht bilde, mindestens nicht im Wechselproceß verfolgbar sei.

ad a.

Nach dem der vorliegenden Klage zu Grunde gelegten eigenen Wechsel hat G. v. S. dem Kläger am 8. October 1861 die Summe von 2000 Thln. zu zahlen nach Wechselrecht versprochen.

Diesem Wechsel nachgeschrieben, findet sich eine von dem Beklagten und dessen Ehegattin unterzeichnete und vor Gericht recognoscirte Bürgschaftserklärung, Inhalts deren dieselben unter Verzicht auf die bürgschaftlichen Einreden, namentlich der der Vorausklage, der Theilung und des abzutretenden Klagerechts für die v. S.'sche Wechselschuld an Hauptstamm und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner zu haften versprochen haben.

In dieser Urkunde ist nicht enthalten, daß der Beklagte und seine Ehegattin die fragliche Bürgschaft so übernommen haben, daß sie zu deren Erfüllung nach Wechselrecht verbunden sein wollen und es ist daher folgerichtig in der dritten Instanz die vom Kläger auf Grund dieser Urkunde erhobene Wechselklage in der angebrachten Maße abgewiesen worden.

Was Kläger dagegen eingewendet hat, ist unerheblich, insbesondere die Beziehung auf Art. 81. der deutschen Wechselordnung verfehlt und die Bl. — aufgestellte Behauptung der bereits eingetretenen Rechtskraft nach Inhalt der Appellationsbeschwerden actenwidrig.

Bei der formalen Natur des Wechselvertrages ist es keineswegs gleichgültig, ob Jemand, wie der angezogene Artikel der Wechselordnung voraussetzt, einen Wechsel mit seinem Namen einfach unterzeichnet oder nach Befinden seinem Namen die Bezeichnung „als Bürge“ beigefügt hat, oder ob er keins von beiden gethan, anstatt dessen aber eine besondere Bürgschaftsurkunde hinter den Wechsel geschrieben und diese unterzeichnet hat.

In den ersteren Fällen ist nach der angezogenen Gesetzesstelle die Wirkung der einfachen oder mit dem Zusätze „als Bürge“ versehenen Namenszeichnung die, daß den Unterzeichner die wechselfähige Verpflichtung trifft, während dem nichts entgegensteht, daß der Unterzeichner einer besonderen Urkunde, auch wenn diese auf dasselbe Blatt Papier gebracht worden ist, auf dem sich der Wechsel befindet und sich mit ausdrücklichen Worten auf den vorstehenden Wechsel selbst bezieht, nur nach dem Inhalte seiner Urkunde beurtheilt wird.

Die Abgabe einer besonderen, wenn auch hinter einen Wechsel geschriebenen Erklärung, die Unterzeichnung einer besonderen Bürgschaftsurkunde ist nicht gleich einer Unterzeichnung des Wechsels selbst, mit oder ohne weiteren Zusatz.

ad b.

Daß die zu Protokoll gegebene Erklärung des Beklagten:

er habe nichts gegen den geklagten Anspruch einzuwenden, erkenne vielmehr an, daß er dem Kläger die geforderten 500 Thlr. 9 Ngr. 9 Pf. nebst Zinsen davon zu 6 vom Hundert vom 9. Octbr. 1861 ab nach Wechselrecht schulde,

von demselben nicht zu dem Zwecke abgegeben worden ist, um dadurch eine bis dahin nicht bestandene Verbindlichkeit neu zu übernehmen, liegt klar vor.

Aus dieser Erklärung ist nur so viel abzunehmen, daß der Beklagte damals der Meinung gewesen ist, er sei in dieser Weise durch Unterzeichnung jener Bürgschaftsurkunde verpflichtet; ja man kann noch weiter gehen und annehmen, Beklagter habe durch diese Erklärung zu erkennen gegeben, wie er bei Unterzeichnung der Bürgschaftsurkunde in der Meinung gestanden habe, daß er sich in der zu Protokoll angegebenen Weise verbindlich mache; allein dieses alles reicht doch nicht zu, um ihn dieser seiner irrigen Ansicht gemäß zu verurtheilen. Der Richter hat, insbesondere in einem Prozesse, wo Alles auf die den Träger des ganzen Rechtsgeschäfts darstellende Urkunde ankommt, sich nur an den Inhalt der Schrift zu halten, deren Worte der eigenen Auslegung zu unterwerfen und sich darum, welchen Sinn die Parteien der Schrift unterlegen, nicht zu kümmern.

Ebenso wenig kann nach der Wortfassung des Protokolls:

„Beklagter übernehme auch die sämtlichen Bl. — verzeichneten Advocatenkosten in der dort berechneten Höhe zu Erstattung im vorliegenden Wechselproceße, auf deren Feststellung verzichtend u.“

davon die Rede sein, daß Beklagter diese Kosten nach Wechselrecht zu bezahlen versprochen habe. Das Versprechen geht einfach auf Bezahlung der in dem vorliegenden Wechselproceße erwachsenen Kosten, ist aber durch Uebernahme der besonderen Verbindlichkeit, diese Kosten nach Wechselrecht bezahlen zu wollen, nicht verstärkt worden.